

Anlage zum Protokoll zur JHV
vom 06.03.2015
Reiterbund Segeberg-Neumünster e.V.

- Satzung -

Inhalt

		Seite
	Präambel	3
§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck und Aufgaben des Reiterbundes	3
§ 3	Steuerbegünstigung	4
§ 4	Zugehörigkeit	4
§ 5	Mitgliedschaft	4
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7	Reiterjugend	5
§ 8	Organe des Reiterbundes	5
§ 9	Vorstand	6
§ 10	Mitgliederversammlung	7
§ 11	Satzungsänderung und Auflösung	8
§ 12	Niederschriften	9
§ 13	Kassenprüfer	9
§ 14	Datenschutzbestimmungen	9
§ 15	Salvatorische Klausel	9
§ 16	Inkrafttreten der Satzung	10
	Anlage: Jugendordnung	
§ 1	Name und Mitgliedschaft	11
§ 2	Ziel und Aufgaben	11
§ 3	Organe	11
§ 4	Jugendleitung	11
§ 5	Jugendversammlung	12
§ 6	Inkrafttreten	13

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel unter der Registriernummer VR 391 SE am _____.

Präambel

Der 1951 in Bad Segeberg gegründete Reiterbund Segeberg e.V. wurde 2014 erweitert zum Reiterbund Segeberg-Neumünster e.V., nachfolgend Reiterbund genannt. Er ist parteilos sowie weltanschaulich und konfessionell neutral.

Nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming gibt es im Reiterbund keine geschlechtliche Trennung und alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf Männer und Frauen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit bzw. leichten Lesbarkeit wird im Folgenden auf die weibliche Sprachform verzichtet.

In diesem Sinne gibt sich der Reiterbund folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Reiterbund Segeberg-Neumünster e.V." (RB-SE-NMS).
2. Er hat seinen Sitz am Ort des 1. Vorsitzenden und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Reiterbundes

1. Zweck des Reiterbundes ist die Förderung des Sports.
2. Der Reiterbund erreicht seinen Zweck insbesondere durch folgende Aufgaben:
 - 2.1 Unterstützung der gemeinsamen Arbeit im Reiterbund
 - 2.2 Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Kreis Segeberg und in der Stadt Neumünster,
 - 2.3 Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden,
 - 2.4 Gutachterliche Mitwirkung bei der Regulierung von Schäden durch Reiter, Pferde oder Gespanne und bei Anzeigen gemäß Tierschutzgesetz,
 - 2.5 Mitwirkung bei allen Maßnahmen, die den Pferdesport und die Pferdehaltung betreffen und die über den Bereich des Kreises Segeberg bzw. der Stadt Neumünster hinausgehen bzw. die für alle Vereine des Kreises Segeberg bzw. der Stadt Neumünster von Bedeutung sein können,
 - 2.6 Vertretung der Interessen seiner Mitglieder bei den Kreissportverbänden und anderen Organisationen auf Kreisebene bzw. in Neumünster, soweit diese nicht von den Vereinen direkt wahrgenommen werden,
 - 2.7 Unterstützung des Pferdesportverbandes Schleswig-Holsteins e.V. bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben im Bereich des Reiterbundes,

2.8 Förderung der Jugend- und Ausbildungsarbeit in den Vereinen,

2.9 Förderung des Turniersports im Kreisgebiet Segeberg sowie der Stadt Neumünster durch Koordination der Termine und Ausschreibungen sowie Durchführung eigener Veranstaltungen,

2.10 Unterstützung der Vereine in überfachlichen Organisations-, Wirtschafts-, Steuer- und Versicherungsfragen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Reiterbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Mittel des Reiterbundes dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Reiterbundes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Reiterbundsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Reiterbunds fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Reiterbund finanziert sich aus Beiträgen, Beihilfen, Spenden und sonstigen Einnahmen.

5. Der Reiterbund ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Zugehörigkeit

Der Reiterbund ist Mitglied im Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V. (PSH), in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) und in den Kreissportverbänden des Kreises Segeberg und der Stadt Neumünster (KSV).

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Reiterbund hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Die ordentliche Mitgliedschaft ist den Reit- und Fahrvereinen oder Reitabteilungen örtlicher Sportvereine vorbehalten, die ihren Sitz im Kreis Segeberg oder der Stadt Neumünster haben und den Kreissportverbänden angeschlossen sind.

3. Die außerordentliche Mitgliedschaft können

3.1 Reitschulen und Reitställe erwerben, die im Kreis Segeberg oder in der Stadt Neumünster ansässig sind und mit einem entsprechenden FN-Schild gekennzeichnet sind,

3.2 Anschlussvereine erwerben, die eine besondere Aufgabenstellung haben, die nicht von den Mitgliedsvereinen gemäß § 2 Ziffer 2 wahrgenommen wird.

4. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Vorschlag der Mitglieder nach vorhergehendem Antrag von der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Zweck des Reiterbundes besonders verdient gemacht haben.

5. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet auf Antrag der Vorstand. Gegen seinen ablehnenden Bescheid kann binnen vier Wochen die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

6. Die Mitgliedschaft erlischt

6.1 durch Kündigung, die unter Wahrung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand des Reiterbundes zu erklären ist,

6.2 durch Auflösung des Reiterbundes bzw. durch Aufgabe des Gewerbes oder Erlöschen der Kennzeichnung mit einem FN-Schild,

6.3 durch Ausschluss. Die Ausschlusserklärung ist vom Reiterbundvorstand dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung gegen den Ausschluss Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder entscheidet. Während des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

7. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren mit dem Austritt oder Ausschluss jeden Rechtsanspruch auf das Vermögen des Reiterbundes. Sie sind jedoch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Organe des Reiterbundes zu richten, die für sie bestimmten Einrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen, sowie Auskunft, Rat und Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben zu verlangen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Entscheidungen zu befolgen, den Reiterbund bei der Wahrung seiner Aufgaben nachhaltig zu unterstützen, die Kontaktdaten bzw. die Mitgliederzahlen bis zum 28. Februar eines jeden Geschäftsjahres zu übermitteln, Beiträge und Umlagen binnen 14 Tage nach Rechnungserstellung zu bezahlen.

3. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 7 Reiterjugend

1. Die Reiterjugend besteht aus Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

2. Die Reiterjugend des Reiterbundes gestaltet unter Berücksichtigung des Grundkonzepts des Reiterbundes ein Jugendleben nach eigener Jugendordnung, die von der Reiterjugend beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

3. Der Jugendwart und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vorstandes des Reiterbundes.

4. Die Jugendordnung ist als Anlage dieser Satzung angehängt.

§ 8 Organe des Reiterbundes

Die Organe des Reiterbundes sind:

1. Vorstand, bestehend aus
 - 1.1 dem außenvertretungsberechtigten Vorstand,
 - 1.2 dem erweiterten Vorstand,
2. der Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem außenvertretungsberechtigten und dem erweiterten Vorstand.
2. Der außenvertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schriftwart, dem Kassenwart und dem Jugendwart. Dabei ist es nicht zulässig, dass eine Person mehr als eines dieser Ämter innehat.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem stellvertretenden Jugendwart, dem Voltigierwart, dem Fahrerwart, dem Tierschutzbeauftragten, dem Breitensportbeauftragten, dem Internetbeauftragten und dem Jugendsprecher (ohne Stimmrecht).
4. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Tätigkeiten entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung eines Aufwandsersatzes nach EStG § 3 Abs. 26 bzw. einer Ehrenamtspauschale nach EStG § 3 Abs. 26 a, ausgeübt werden.
5. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des außenvertretungsberechtigten Vorstandes, wobei einer dieser Unterschriftenzeichner der Erste oder Zweite Vorsitzende sein muss.
6. Wählbar sind Mitglieder
 - 6.1 in das Amt eines Vorstandsmitgliedes, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben,
 - 6.2 in das Amt des Jugendwarts und des stellvertretenden Jugendwarts, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - 6.3 in das Amt des Jugendsprechers, wenn sie das 25. Lebensjahr nicht überschritten haben.
7. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, die des Jugendsprechers 1 Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
8. In geraden Jahren werden gewählt:
 - Erster Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Jugendwart
 - Voltigierwart
 - Tierschutzbeauftragter

In ungeraden Jahren werden gewählt:

 - Zweiter Vorsitzender
 - Schriftwart

- Stellvertretender Jugendwart
- Fahrerwart
- Breitensportwart
- Internetbeauftragter

9. Je nach Bedarf kann der Vorstand noch weitere Personen und Ämter benennen oder streichen.

10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Hiervon müssen mindestens zwei Mitglied des außenvertretungsberechtigten Vorstandes sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, welches die Gegenstände der Beratung und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

12. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen, i.d.R. alle zwei Monate.

13. Dem Vorstand obliegen

13.1 die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

13.2 die laufende Geschäftsführung,

13.3 die Organisation und Überwachung des Reit- und Fahrsports.

14. Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Vertreter beruft ein und leitet die Sitzungen

14.1 des Vorstandes sowie

14.2 der Mitgliederversammlung.

15. Der Vorstand ist nur zu Handlungen berechtigt, die dem gemeinnützigen, satzungsgemäßen Zweck des Reiterbundes dienen.

16. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder für besondere Aufgaben (z.B. Reitlehrer) zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

17. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus dem Amt, so kann der Vorstand für das laufende Geschäftsjahr eine beliebige Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des ausscheidenden Vorstandsamtes betrauen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat eine Nachwahl stattzufinden.

18. Wird in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt, übernimmt dieser das Amt erst am Ende der Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Reiterbundes ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Ersten Vorsitzenden bzw. von einem von ihm bestellten Vorstandsmitglied geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen mindestens zweier Mitgliedsvereine, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen.

3. Der Vorstand lädt zu dieser Mitgliederversammlung per Email an die letzte, dem Reiterbund vorliegende, Adresse unter Vorlage der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung ein.

4. An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder der dem Reiterbund angeschlossenen Reitvereine teilnahmeberechtigt. Bei Abstimmung stimmt jeder Vorsitzende oder dessen Vertreter für seinen Reitverein, wobei Reitvereine mit bis zu 100 Mitgliedern über eine Stimme verfügen und Reitvereine mit mehr als 100 Mitgliedern über zwei Stimmen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit relativer Stimmenmehrheit, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder um die Auflösung des Reiterbundes handelt. Stimmengleichheit führt zur Wiederholung der Abstimmung.

6. Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen. Sie hat geheim zu erfolgen, wenn es die Vertreter eines oder mehrerer Reitvereine verlangen. Bei Wahlen kann der Vorsitzende geheime Abstimmung anordnen.

7. Der Mitgliederversammlung obliegt

7.1 die Entgegennahme des Jahresberichtes,

7.2 die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,

7.3 die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,

7.4 die Wahl des Vorstandes gemäß § 8,

7.5 die Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss,

7.6 die Festsetzung der Beiträge,

7.7 die Festsetzung der Kassenprüfer,

7.8 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

7.9 die Beschlussfassung über die Auflösung des Reiterbundes.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Änderungen der Satzung müssen vor Beschlussfassung vom Vorstand beraten werden und in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung benannt sein.

2. Der Beschluss über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Reiterbundes obliegt der Mitgliederversammlung und bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

4. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Reiterbundes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Pferdesportverband Schleswig-Holstein, und zwar mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Niederschriften

Der Schriftwart oder eine vom Vorsitzenden bestellte Person hat über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes eine Niederschrift zu fertigen, in der die gefassten Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind. Die Niederschriften der Mitgliederversammlung sind von Versammlungsleiter, Schriftwart und Kassenwart zu unterzeichnen, die Niederschriften der Vorstandssitzungen sind ohne Unterschrift gültig.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die aus den Mitgliedsvereinen nach einem Rotationsverfahren gestellt werden. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. In geraden Jahren wird der Erste Kassenprüfer, in den ungeraden Jahren der Zweite Kassenprüfer bestimmt.
3. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Rechnungsführung und die Kasse zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Datenschutzbestimmungen

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Reiterbunds werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitgliedsvereine gemäß § 5 gespeichert, übermittelt und gepflegt.
2. Jedes Person hat ein Recht auf:
 - 2.1 Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - 2.2 Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - 2.3 Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - 2.4 Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Dem Vorstand ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, zu veröffentlichen oder Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand weiter.

§ 15 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist oder gesetzliche Änderungen in die Satzung aufzunehmen sind, ist der Vorstand beauftragt, diese Bestimmungen eigenständig in die Satzung aufzunehmen oder zu ändern.
2. Die Mitglieder sind hierüber umgehend zu informieren.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06. März 2015 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Mit diesem Tag verliert die vorherige Satzung ihre Gültigkeit.

Anlage: Jugendordnung des Reiterbundes

Volker Götter
Daniela Kp.

Jugendordnung der Reiterjugend des Reiterbundes Segeberg-Neumünster (RB-SE-NMS) e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

1. Die Reiterjugend im Reiterbund Segeberg-Neumünster e.V. wird von den Jugendlichen gem. aktuell gültiger Fassung der LPO der Mitgliedsvereine gebildet.

2. Die Reiterjugend ist Mitglied der Sportjugend des Pferdesportverbandes Schleswig-Holstein e. V. (PSH), der Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN), der Kreissportverbände Segeberg und Neumünster e.V. (KSV) und den der Sportjugend übergeordneten Verbände, deren jeweils gültige Jugendordnungen anerkannt werden.

§ 2 Ziel und Aufgaben

1. Die Reiterjugend fördert

1.1 den Jugendreit- und Fahrsport in allen Disziplinen, sowie das Voltigieren und trägt zur Wahrung ihres ideellen Charakters bei,

1.2 die Persönlichkeitsbildung junger Menschen durch Pflege des Gemeinschaftssinns,

1.3 die Erziehung zu sportlichem Verhalten,

1.4 die Jugendpflege,

1.5 die Toleranz und artgerechten Umgang nach Tierschutzaspekten.

2. Die Reiterjugend vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im Reiterbund, im PSH, in der FN, in den KSV sowie in den, der Sportjugend der übergeordneten, Verbänden.

§ 3 Organe

Die ständigen Organe sind

1. die Jugendleitung,

2. die Jugendversammlung.

§ 4 Jugendleitung

1. Der Jugendleitung gehören an

1.1 der Jugendwart als Vorsitzender,

1.2 der Stellvertreter des Jugendwartes,

1.3 der Jugendsprecher des Reiterbundes,

1.4 der Stellvertreter des Jugendsprechers.

2. Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung des Reiterbundes (§ 9, Absatz 7) für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Jugendversammlung kann über die Jugendleitung Vorschläge zur Wahl des Jugendwartes und seines Stellvertreters in die Mitgliederversammlung einbringen.

3. Die Mitglieder gem. Ziffer 1.3 und 1.4 werden für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Jugendsprecher nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Sie werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
5. Die Jugendleitung tritt nach Bedarf oder auf Verlangen von zwei seiner Mitglieder zusammen.
6. Beschlüsse über Anträge an die Mitgliederversammlung des Reiterbundes werden mit relativer Mehrheit gefasst.
7. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind, dabei der Jugendwart, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
8. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes.

§ 5 Jugendversammlung

1. Oberstes Organ der Reiterjugend ist die Jugendversammlung. Ihr gehören die Jugendleitung des Reiterbundes, die Jugendwarte und die Jugendsprecher der Mitgliedsvereine an.
2. Die Jugendversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
3. Die Einladungen zur Jugendversammlung erfolgen durch die Jugendleitung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vorher per Email an die, dem Reiterbund zuletzt vorliegende, Adresse.
4. Die Jugendversammlung ist grundsätzlich vor der Mitgliederversammlung des Reiterbundes durchzuführen.
5. Jedes ordentliche Mitglied gem. § 5 Ziff. 2 der Reiterbundsatzung hat eine Stimme, die nur unmittelbar ausgeübt werden kann. Bei der Abstimmung stimmt jeder Jugendwart oder stellvertretende Jugendwart für seinen Verein.
6. Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören:
 - 6.1 Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - 6.2 Entlastung der Jugendleitung,
 - 6.3 Beschlussfassung über Anträge,
 - 6.4 Erarbeitung von Richtlinien und Grundsätzen für die Jugendarbeit. Diese bedürfen nach der Verabschiedung der Zustimmung des Vorstandes.
 - 6.5 Wahl des Jugendsprechers und seines Vertreters
7. Beschlüsse über Anträge an die Mitgliederversammlung des Reiterbundes werden mit relativer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit findet eine Wahlwiederholung statt.
8. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss innerhalb von 6 Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden, wenn diese von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird oder die Jugendleitung diese beschließt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluss der Jugendversammlung vom 06. März 2015 in Kraft und wurde durch die Mitgliederversammlung des Reiterbundes bestätigt.

Ulrich Götter

Doreen Lf